

Nachtrag 5

zur Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen

Gemäß Beschluss der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen vom **18.02.2012** wird die Satzung der KVN in der Neufassung vom 01.01.2005, zuletzt geändert am 24.06./25.06.2011, wie folgt geändert:

§ 3 (Befugnisse)

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die KVN verteilt die vereinbarten Gesamtvergütungen und sonstigen Honorare nach den maßgeblichen Regelungen des SGB V. Der Verteilungsmaßstab ist in Benehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und der Ersatzkassen festzusetzen.

Abs. 4 (gültig bis 30.06.2008) entfällt:

gültig bis 30.06.2008:

~~(4) Die von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) abgeschlossenen Verträge und die dazu gefassten Beschlüsse sowie die Bestimmungen über die überbezirkliche Durchführung der vertragsärztlichen und sonstigen ärztlichen Versorgung und den Zahlungsausgleich zwischen den Kassenärztlichen Vereinigungen sind für die KVN und ihre Mitglieder verbindlich; das gleiche gilt für die Richtlinien nach § 75 Abs. 7, § 92, § 106a Abs. 6 und §§ 136a und 136b Abs. 1 und 2 SGB V.~~

§ 4 (Mitgliedschaft)

Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Mitglieder der KVN sind Vertragsärzte und zugelassene Psychotherapeuten sowie die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden ermächtigten Krankenhausärzte/Psychotherapeuten, **die in Eigeneinrichtungen nach § 105 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 Satz 1 SGB V angestellten Ärzte** und die bei den zugelassenen Vertragsärzten und in den zugelassenen Medizinischen Versorgungszentren angestellten Ärzte/Psychotherapeuten (§ 95 Abs. 3, Abs. 9 und 9 a SGB V). Voraussetzung der Mitgliedschaft angestellter Ärzte/Psychotherapeuten ist, dass sie mindestens halbtags (durchschnittlich 20 Wochenstunden) beschäftigt sind (§ 77 Abs. 3 Satz 2 SGB V). Sofern die wöchentliche Durchschnittsstundenzahl unter diese Grenze fällt, ist dies der KVN unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

Abs. 3 wird wie folgt geändert:

3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, der KVN alle Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen, die zur Nachprüfung der vertragsärztlichen oder sonstigen von der

KVN sicherzustellenden und zu gewährleistenden ärztlichen Tätigkeit erforderlich sind. Insbesondere ist das Mitglied verpflichtet, vor Abschluss eines Vertrages gemäß §§ 63, 64 SGB V, § 73b SGB V, § 73c SGB V und §§ 140a ff SGB V mit einer Krankenkasse bzw. einem Verband der Krankenkasse dieses gegenüber der KVN schriftlich anzuzeigen. **Dies gilt ebenso für die Teilnahme an der spezialfachärztlichen Versorgung gem. § 116 b SGB V.**

§ 6 (Organe der KVN)

Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Mitglieder der Organe der KVN werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. **Die Amtszeit des Vorstandes beträgt sechs Jahre, es sei denn, ein Vorstandsmitglied wird während der laufenden Amtszeit der Vertreterversammlung gewählt.** Die **Amtszeit** endet ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Durchführung der Wahl jeweils mit Schluss **der Amtszeit der Vertreterversammlung**. Die Gewählten bleiben nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 8 (Aufgaben der Vertreterversammlung)

Abs. 2 d erhält folgende Fassung:

d) die Aufstellung **des Honorarverteilungsmaßstabes nach den Vorgaben des SGB V (§ 3 Abs. 3) und** der Grundzüge der Vertragspolitik der KVN,

nach Abs. 2 l) werden folgende Buchstaben angefügt:

m) die Entscheidung über die Vereinigung mit einer anderen Kassenärztlichen Vereinigung (§ 77 Abs. 2 SGB V),

n) über die Bildung eines Strukturfonds gem. § 105 Abs. 1 a SGB V.

§ 11 (Aufgaben des Vorstandes)

Abs. 5 h erhält folgende Fassung:

h) ~~der Abschluss der Verträge zur Honorarverteilung gemäß § 85 Abs. 4 S. 2 SGB V mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen sowie~~ der Einzug und die Verteilung der Gesamtvergütungen und die Rechnungslegung gegenüber den Krankenkassen.

§ 11 c (Beratender Fachausschuss für die hausärztliche Versorgung)

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Bei der KVN wird ein Beratender Fachausschuss für die hausärztliche Versorgung errichtet. Der Ausschuss besteht aus fünf Ärzten aus dem Kreis der Mitglieder der KVN,

die dem hausärztlichen Versorgungsbereich angehören **und nicht bereits Mitglied in einem Fachausschuss nach §§ 79 b SGB V, 11 a der Satzung sind**. Es sind für die Mitglieder in ausreichender Zahl Stellvertreter zu wählen.

§ 11 d (Beratender Fachausschuss für die fachärztliche Versorgung)

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Bei der KVN wird ein Beratender Fachausschuss für die fachärztliche Versorgung errichtet. Der Ausschuss besteht aus 10 Ärzten aus dem Kreis der Mitglieder der KVN, die dem fachärztlichen Versorgungsbereich angehören **und nicht bereits Mitglied in einem Fachausschuss nach §§ 79 b SGB V, 11 a der Satzung sind**. Es sind für die Mitglieder in ausreichender Zahl Stellvertreter zu wählen.

Die vorstehenden Änderungen treten am Tage nach der Bekanntmachung im niedersächsischen ärzteblatt in Kraft.

Die Vertreterversammlung der KVN hat in ihrer Sitzung am 18.02.2012 die vorstehenden Änderungen der Satzung der KVN beschlossen; diese Änderungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit und Integration mit Datum vom 08.03.2012 genehmigt worden. Die genehmigte Änderung der Satzung wird hiermit ausgefertigt und veröffentlicht.

Hannover, 16.03.2012

**gez.
Dr. Christoph Titz
Vorsitzender der Vertreterversammlung der KVN**